

Stuttgart, 20.12.2013

**Schlussantrag an den Gemeinderat zur Verabschiedung
des Doppelhaushaltsplans 2014/2015 und der Finanzplanung bis 2018 am 20. Dezember 2013**

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	20.12.2013

Beschlußantrag:

I. Zustimmung

Dem am 26. September 2013 eingebrachten Entwurf des **Haushaltsplans 2014/2015** und der **Finanzplanung 2013 bis 2018** wird zugestimmt mit den Änderungen, die sich in den Beratungen vom 11. November bis 20. Dezember 2013 ergeben haben.

II. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart für die Haushaltsjahre 2014/2015

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2013 folgende

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014/2015

beschlossen:

§ 1

		2014	2015
		EUR	EUR
1.	Der Ergebnishaushalt wird festgesetzt mit dem		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.610.306.545	2.660.703.706
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-2.546.284.823	-2.613.413.220
1.3	Ordentlichen Ergebnis (Saldo 1.1, 1.2) von	64.021.722	47.290.485
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	4.000.000	4.000.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-28.000.000	-28.000.000
1.6	Sonderergebnis (Saldo 1.4, 1.5) von	-24.000.000	-24.000.000
1.7	Gesamtergebnis (Saldo 1.3, 1.6) von	40.021.722	23.290.485
2.	Der Finanzhaushalt wird festgesetzt mit dem		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.557.986.863	2.607.535.247
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-2.397.902.604	-2.456.890.402
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1, 2.2) von	160.084.259	150.644.845
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	261.097.303	60.270.513
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-443.228.230	-353.264.787
2.6	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4, 2.5) von	-182.130.927	-292.994.274
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo 2.3, 2.6) von	-22.046.668	-142.349.429
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	22.300.000	142.800.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-7.600.000	-7.740.000
2.10	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8, 2.9) von	14.700.000	135.060.000

2.11	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Finanzhaushalt (Saldo 2.7, 2.10) von	-7.346.668	-7.289.429
	Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (auf Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	4.860.000	4.860.000
	Zu Verfügung stehende Finanzierungsmittel aus Stiftungsgeldern	2.500.000	2.500.000
2.12	Änderung Finanzierungsmittelbestand	13.332	70.571
3.1	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	22.300.000	142.800.000
3.2.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	237.228.000	126.975.000
4.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	200.000.000	200.000.000

§ 2

Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** wurden in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2009, mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 520 vH
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 520 vH

der Steuermessbeträge.

2. Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** nach dem Gewerbeertrag wurde in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2000, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf 420 vH

der Steuermessbeträge festgesetzt.

III. Beschluss zur steuerrechtlichen Anerkennung von Krediten und Zinsaufwendungen bei den Betrieben gewerblicher Art

Zum Zwecke der steuerrechtlichen Anerkennung von Krediten und Zinsaufwendungen bei den Betrieben gewerblicher Art wird deren Vermögen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen so finanziert, dass jeweils 30 % Eigenkapital ausgewiesen wird. 70 % des Vermögens wird über Kredite finanziert. Übersteigt die Eigenkapitalquote 30 %, ist der überschießende Betrag als internes Darlehen der Stadt an den Betrieb gewerblicher Art zu gewähren und ab dem Folgejahr zu verzinsen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Konditionen der Darlehen im Einzelnen festzulegen. Unterschreitet die Eigenkapitalquote 30 %, ist aus bestehenden Stadtdarlehen der fehlende Betrag in Eigenkapital umzuwidmen. Diese Regelung gilt jeweils zum Schluss des Kalenderjahres.

IV. Ermächtigung

Das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen wird ermächtigt, noch erforderliche Änderungen in den Haushaltsplänen im Rahmen des beschlossenen Gesamtvolumens vorzunehmen. Darunter fallen insbesondere auch Umsetzungen von zentral geplanten Teilansätzen in die Teilhaushalte und eventuelle Ansatzkorrekturen innerhalb der Teilhaushalte in den ausgewiesenen Amtsbereichen und Schlüsselprodukten.

V. Übertragbarkeitsvermerke

Die im Anlageteil des Haushaltsplanentwurfs ausgewiesenen Übertragbarkeitsvermerke werden in dieser Form als Haushaltsvermerke (§ 61 Ziff. 19 i. V. m. § 20 GemHVO) zu den Haushaltsplänen 2014/2015 angebracht.

Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, im Rahmen des Jahresabschlusses bei u Ermächtigungsübertragungen Ausnahmen und Einschränkungen vorzunehmen, wenn dies zum Ausgleich der Ergebnisrechnung oder zur Sicherstellung der Finanzierung von Auszahlungen im Folgejahr erforderlich ist.

VI. Deckungsvermerke

Die im Anlageteil des Haushaltsplanentwurfs ausgewiesenen Deckungsvermerke - mit den in Anlage 3 enthaltenen Ergänzungen - werden in dieser Form als Haushaltsvermerk (§ 61 Ziff. 19 i. V. m. § 21 GemHVO) zu den Haushaltsplänen 2014/2015 angebracht.

Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, im Haushaltsvollzug erforderliche Korrekturen (insbesondere zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltsführung) zu den ausgewiesenen Deckungsbeziehungen vorzunehmen, worüber im Rahmen des Jahresabschlusses dem Gemeinderat zu berichten ist.

Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, im Rahmen des Jahresabschlusses bei den Deckungsbeziehungen Ausnahmen und Einschränkungen vorzunehmen, wenn dies zum Ausgleich der Ergebnisrechnung oder zur Sicherstellung der Finanzierung von Auszahlungen im Folgejahr erforderlich ist.

VII. Anträge aus der Mitte des Gemeinderats

Mit der Verabschiedung sind alle zum Haushaltsplan 2014/2015 und zur Finanzplanung bis 2018 gestellten Anträge, soweit sie nicht an einen Ausschuss oder an die Verwaltung zur Weiterbehandlung verwiesen wurden, als erledigt zu betrachten.

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen

Beteiligte Stellen

20. Dezember 2013
Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen

gez.
Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlagen

- 1) 3. Änderungsliste
- 2) Änderungsliste Verpflichtungsermächtigungen
- 3) Ergänzung der Deckungsvermerke